

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2011 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-133/11)

(2012/C 133/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: P. Goergen, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Die Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klagepartei, die sich auf der Reserveliste des Auswahlverfahrens EP-SO/A/17/04 befand, dessen Bekanntmachung vor dem Inkrafttreten des neuen Beamtenstatuts veröffentlicht worden war, in die Besoldungsstufe AD 6, Dienstaltersstufe 2, einzugruppieren, wobei ungünstigere Vorschriften angewendet werden.

Anträge

Die Klagepartei beantragt,

- die Aufhebung der Eingruppierung der Klagepartei in die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe AD 6/2 bei ihrer Ernennung auf Probe mit Wirkung zum 1. April 2011;
- die Feststellung, dass die Klagepartei bei objektiver Betrachtung ihrer Berufserfahrung und unter Anwendung der bei anderen Ausschreibungen zugrunde gelegten Prinzipien, sowie bei Beachtung des Prinzips der leistungsgerechten Bezahlung die Einstufung in die Besoldungsgruppe AD 11/2, mindestens jedoch eine andere angemessene Einstufung, zusteht;
- der Klagepartei bis zu dem Tag, an dem die ordnungsgemäße Entscheidung über ihre Einstufung in die ihrer Berufserfahrung und ihrem Dienstalter entsprechende Besoldungsgruppe ergeht, für den ihr entstandenen materiellen Schaden eine Summe in Höhe des gesamten Differenzbetrages — in Höhe von 3 051,43 Euro pro Monat, oder aber in Höhe des von Experten festzustellenden Betrages — zwischen den Bezügen, die ihrer in der Einstellungsentscheidung genannten Einstufung entsprechen, und der Einstufung, auf die sie Anspruch gehabt hätte, zuzusprechen, samt Zuerkennung von Verzugszinsen, bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung über ihre ordnungsgemäße Einstufung in die Besoldungsgruppe ergeht, auf der Basis des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatzes;
- die Klagepartei so zu stellen, dass auch Pensions- und sonstige Ansprüche aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten so berechnet oder neu berechnet werden, wie solche Ansprüche aus einer — gemäß vorliegendem Antrag — korrekten Einstufung der Klagepartei erfolgt wären, der Klagepartei für den ihr entstandenen moralischen Schaden eine Summe in Höhe von 10 000 Euro zuzusprechen, samt Zuerkennung von Verzugszinsen, auf der Basis des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatzes, ab dem

Datum der Einstellung der Klagepartei bei der Beklagten, subsidiär ab dem Datum vorliegender Klage, bis zur vollständigen Zahlung;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 2. Januar 2012 — ZZ/Europäischer
Rechnungshof**

(Rechtssache F-1/12)

(2012/C 133/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und A. Tymen)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofs, durch die der Antrag auf Ersatz der erlittenen Einbußen abgelehnt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 21. Januar 2011, durch die sein Antrag auf Ersatz der von ihm aufgrund der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erlittenen Einbußen abgelehnt wurde, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 22. September 2011, durch die seine Beschwerde vom 1. März 2011 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die erlittenen Einbußen zu ersetzen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2012 — ZZ/Frontex

(Rechtssache F-5/12)

(2012/C 133/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Frontex

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Entscheidung von Frontex, durch die gegen den Kläger eine Sanktion verhängt wurde, und der Entscheidung, mit der ihm die Kündigung erklärt wurde